

Steuern termingerecht bezahlen lohnt sich!

Ende September ist im Kanton Baselland sowie in vielen seiner Gemeinden der allgemeine Fälligkeitstermin für die Steuerzahlungen für das laufende Jahr. In anderen Kantonen und Gemeinden herrschen teilweise sehr unterschiedliche Fälligkeits- und Zahlungstermine. Aus diesem Grund lohnt es sich, seine persönliche Situation zu analysieren und die provisorischen Steuerzahlungen fristgerecht und in der notwendigen Höhe vorzunehmen.

Thematik wird oft vernachlässigt

Auf den ersten Blick scheint das Thema des Steuerbezuges eher ein untergeordnetes zu sein. Wer jedoch schon einmal im dümmsten Moment eine massive Steuerrechnung erhalten hat, obwohl er der Meinung war, genug Vorausleistung bezahlt zu haben, kennt die Brisanz der vorliegenden Thematik. Hinzu kommt je nach Bezugssystem ein hoher Verzugszins, der auch heute noch bis zu 5 % betragen kann.

Die Kantone und Gemeinden wie auch der Bund erheben die Steuern in der Regel während des laufenden Steuerjahres auf einer provisorischen Basis. Einige Kantone beziehen die provisorischen Steuern auf einmal, andere mittels mehreren Teilrechnungen mit festgesetzten Zahlungsterminen und wiederum andere sehen prinzipiell oder auch fakultativ Ratenzahlungen vor. Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf natürliche Personen.

Lange Dauer bis zur definitiven Abrechnung

Die definitive Steuerabrechnung kann begriffsnotwendig erst nach Einreichung und Verarbeitung der Steuererklärung erfolgen, einmal abgesehen von der amtlichen Einschätzung. Die Deklaration wird im Regelfall in dem auf das Steuerjahr folgenden Jahr erstellt und der Behörde eingereicht. Danach vergehen oft Monate bis zur definitiven Veranlagung. Zwischen der provisorischen Rechnungsstellung und der effektiven Abrechnung der Steuern vergehen also ein bis zwei Jahre, ohne dass ein Streitfall vorliegt. In Streitfällen kommen schnell ein oder mehrere weitere Jahre hinzu, in welchen nicht definitiv abgerechnet werden kann, und je nach konkretem Einzelfall womöglich hohe Verzugszinsen auflaufen.

In der Zwischenzeit werden die Steuern weiterhin auf Basis der letzten definitiven Veranlagung erhoben. Sind in der zugrunde liegenden Steuerperiode Sonder-

faktoren zum Tragen gekommen (z.B. erheblicher Liegenschaftsunterhalt oder ausserordentliches Einkommen), so fallen womöglich die provisorischen Rechnungen für mehrere Jahre deutlich zu tief oder um Vieles zu hoch aus. Gerade wenn der betroffene Steuerpflichtige erhebliche Steuerfaktoren ausweist und/oder sich in steuerlich komplexen Verhältnissen befindet, wird das Steuerzahlungsmanagement überaus schwierig.

Föderalistische Vielfalt beim Steuerbezug

Die zum Teil sehr unterschiedlichen Systeme des Steuerbezugs können hier aus Platzgründen nicht umfassend dargestellt werden, sind doch schon die Fälligkeitstermine der kantonalen Steuern von Basel-Stadt (31. Mai des Folgejahres), Aargau (31. Oktober des laufenden Jahres) und Solothurn (31. Juli des laufenden Jahres) sehr verschieden, von den jeweiligen Gemeinden und von Ausnahmefällen einmal abgesehen. Immerhin hat die direkte Bundessteuer einen einheitlichen Fälligkeits- bzw. Bezugstermin, d.h. sie wird am 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres fällig, und die entsprechende provisorische Rechnung ist innert Monatsfrist zu begleichen.

In der Regel werden steuerliche Akontozahlungen vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin verzinst, teilweise sogar mit einem namhaften Skonto belohnt. Trotz aller Unterschiede in den Bemessungssystemen ist ein Element in den meisten Kantonen vorhanden: Die Verzinsung zu Gunsten des Steuerpflichtigen beträgt nur einen Bruchteil derjenigen zu Gunsten des Staates; so stehen im Kanton Basel-Stadt für die kantonalen Steuern 2014 5 % relativ mageren 0.5 % gegenüber. Immerhin schützt die Bezahlung der provisorischen Steuerrechnung in vielen Kantonen und Gemeinden sowie bei der direkten Bundessteuer vor Verzugszinsen, wenn die aufgrund der definitiven Abrechnung geschuldete Differenz innert Monatsfrist beglichen wird. Anders wird dies für die kantonalen Steuern jedoch im Kanton Basel-Stadt gehandhabt, wo der Steuerpflichtige selbst die Höhe der Akontozahlung bestimmen muss und für allfällige höhere definitive Steuern Verzugszins zu bezahlen hat.

Zusammenfassung

Es lohnt sich, die Unterlagen der Steuerbehörden zum Steuerbezug zu studieren und rechtzeitig genügende Steuerzahlungen vorzunehmen. Nicht nur sind Verzugszinsen lästig und vor allem unnötig; im Falle von massiv zu tiefen provisorischen Steuerzahlungen kann eine hohe definitive Steuerrechnung mit einer 30tägigen Zahlungsfrist unter Umständen zu einem Liquiditätsengpass führen.

Wer sich die mit dem Steuerbezug verbundenen Umtriebe ersparen und gegen unliebsame Überraschungen vorbeugen möchte, dem empfiehlt sich der Beizug eines Steuerberaters. Dies gilt insbesondere bei komplexen steuerlichen Verhältnissen. Gerne unterstützen wir Sie im vorliegenden Kontext.

Basel, den 25. September 2014 / Dr. Mischa Salathé